

## **9. Tätigkeitsbericht**

**der**

**Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005**

**des Rates**

**vom 27. Juni 2005**

**– Zeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2015 –**

## **I. Gegenstand der Verordnung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Anti-Folter-Verordnung) wurde am 30. Juli 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EU vom 30. Juli 2005, L 200/1 ff). Sie trat gemäß Artikel 19 der Anti-Folter-Verordnung am 30. Juli 2006 in Kraft und stellt gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht dar.

Zuletzt wurde die Anti-Folter-Verordnung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1113 der Kommission vom 6. Mai 2015, die am 13. Juli 2015 in Kraft trat, geändert. Damit wurde Anhang I der Anti-Folter-Verordnung aktualisiert.

## **II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gehört, ist für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen zuständig, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie Informationen über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beschiedenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Güter des Anhangs III der Anti-Folter-Verordnung dadurch auszeichnen, dass sie - in der Regel - für legitime zivile und humanitäre Zwecke eingesetzt werden.

Im Berichtszeitraum wurden vier Ausfuhranträge ablehnend beschieden.

Genehmigt wurden Ausfuhren von Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln (Ziffer 1.1.), Einzelschellen (Ziffer 1.2.), tragbare Elektroimpuls Waffen (Ziffer 2.1.) sowie Ausbringungs ausrüstung für handlungsunfähig machende und reizende chemische Substanzen (Ziffer 3.1. und 3.6.). In diesen Fällen bestand kein hinreichender Grund zur Annahme, dass die Güter zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung verwendet werden könnten, z.B. wurden ein Einsatz im Rahmen von VN-Missionen bzw. die Verwendung für den Personeneigenschutz plausibel dargelegt. Genehmigungen für Ausfuhren von Pelargonsäurevanillylamid (Ziffer 3.2.), Oleoresin Capsicum (Ziffer 3.3.) und Mischungen mit PAVA oder OC (Ziffer 3.4.) wurden für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen Analytik oder zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erteilt. Die in Ziffer 4.1. erfassten Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion missbraucht werden könnten, kommen in der Regel als Anästhetikum bei human- und tiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz. Deren Genehmigung erfolgte grundsätzlich nur dann, wenn eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel dargelegt wurde.

Die nachfolgende Darstellung der Antragsverfahren erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert und auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

## Anlage

### Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EG) Nr. 1236 /2005 des Rates vom 27. Juni 2005 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen

Zeitraum: 1. Januar 2015 - 31. Dezember 2015

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln	Vereinigte Staaten	2
1.2.	Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus	Vereinigte Staaten	1
2.1.	Tragbare Elektroimpuls Waffen	Costa Rica	1
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Algerien	1**
		Andorra	5
		Bosnien u. Herzegowina	1
		Japan	3
		Kenia	1*
		Kosovo	1*
		Mali	1*
		Montenegro	1
		Namibia	2
		Schweiz	17
		Südafrika	5
		Taiwan	1
		Zentralafrikan. Rep.	2*
3.2.	Pelargonsäurevanillylamid	Aserbaidshjan	1
		Australien	1
		Belarus	1
		Brasilien	7
		Indien	7
		Japan	1
		Republik Korea	3
		Russland	3
		Singapur	1
		Südafrika	1
		Türkei	2
		Vereinigte Staaten	1
3.3.	Oleoresin Capsicum	Indien	1
		Islam. Rep. Iran	1
		Japan	1
		Kasachstan	1
		Russland	2
		Schweiz	5
		Tunesien	1
		Vereinigte Staaten	1
3.4	Mischungen mit PAVA oder OC	Vereinigte Staaten	1

\* Empfänger: Einrichtungen/Missionen der Vereinten Nationen

\*\* Empfänger: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

### Genehmigungen nach Artikel 5

Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
3.6.	Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte, fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich	Schweiz	1
		Vereinigte Arabische Emirate	2
4.1.	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Ägypten	2
		Argentinien	3
		Australien	4
		Eritrea	1
		Indonesien	1
		Islam. Rep. Iran	3
		Israel	1
		Jordanien	1
		Kanada	1
		Kenia	4
		Kolumbien	3
		Kuba	1
		Malawi	1
		Malaysia	1
		Mexiko	2
		Neuseeland	2
		Nigeria	2
		Pakistan	1
Peru	1		
Schweiz	6		
Südafrika	1		
Suriname	1		
Türkei	3		
Uruguay	1		

**Ablehnungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6**

<b>Positionsnummer des Anhangs III</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Land</b>	<b>Anzahl der Ablehnungen</b>
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Kasachstan	1
		Malaysia	1
		Türkei	1
3.6.	Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte, fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich	Malaysia	1